

## RAHMENSCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT BETREUTEN FREIZEITAKTIVITÄTEN (LAGER UND TAGESAKTIVITÄTEN): COVID-19 – KANTON WALLIS

### *Einleitung*

Der Bundesrat hat im März Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen – gesetzliche Vorgaben wie Verbote sowie Hygiene- und Verhaltensregeln.

Auch wenn der Bundesrat nun – unter strikter Einhaltung von Schutzkonzepten – die Massnahmen lockert: Das neue Coronavirus ist immer noch da. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, **sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen sowie unnötige Kontakte vermeiden.**

Ab 30. Mai sind **die Treffen in der Öffentlichkeit von maximal 30 Personen erlaubt** (auf öffentlichen Plätzen, Spazierwegen oder Parkanlagen).

Ab 6. Juni können weitere Betriebe und Einrichtungen öffnen. **Neu dürfen Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wieder stattfinden.** Voraussetzung sind Schutzkonzepte. Kommt es dabei zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden.

### *Geöffnet/gestattet ab 6. Juni*

- Betriebe wie Casinos, Freizeitparks, Tierparks, zoologische und botanische Gärten, Wellnessanlagen, Schwimmbäder
- Ferienlager für Kinder und Jugendliche mit maximal 300 Personen
- Sportwettkämpfe mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Gastronomiebetriebe: Aktivitäten wie Billard, Darts und Live-Musik, Bedingung:
  - Konsumation sitzend (gilt nicht für Diskotheken, Nachtclubs, Tanzlokale)
  - Öffnungszeiten beschränkt
- Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Usw.<sup>1</sup>

So kann im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch müssen alle Beteiligten die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können – Organisatoren und Veranstalterinnen, Teilnehmende, usw.

Damit Geschäfte oder Einrichtungen geöffnet sein oder Aktivitäten stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen. Dies gilt auch für Aktivitäten und Betriebe, die vom Verbot ausgenommen waren. Alle Beteiligten müssen das Schutzkonzept einhalten können. In den meisten Fällen beinhaltet das Schutzkonzept auch die Erhebung von Kontaktdaten, um im Falle einer neu infizierten Person die engen Kontakte ausfindig machen zu können (Rückverfolgung gewährleisten).

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Nur für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeit), bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten. Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde muss sie die Kontaktdaten an die Behörde weiterleiten.

Zur Erinnerung: **Die Anzahl der für Aktivitäten zugelassenen Personen muss strikt eingehalten werden. Die Anzahl ist in der Verordnung 2 COVID-19<sup>2</sup> des Bundesrates genau festgelegt und wird sich voraussichtlich in den kommenden Wochen je nach epidemiologischer Entwicklung ändern.** Wenn die Höchstzahl der Personen pro Lager, pro Gruppe oder pro Aktivität erweitert wird, ist es wichtig, dass die anzuwendenden Massnahmen den Massnahmen in Schulen, Tagesbetreuungsstrukturen und ausserschulischen Strukturen ähnlich sind.

Es wird als wichtig erachtet, die Ferienaktivitäten während des Sommers beizubehalten und sogar noch zu verstärken, da viele Kinder und Jugendliche während der Ferien nicht wegfahren werden. Darüber hinaus sind Eltern, die in dieser langen Ferienzeit arbeiten, darauf angewiesen, dass betreuungsentlastende Angebote wie Camps, Ferienlager, Ferien- und Freizeitaktionen oder Ferienpässe aufrechterhalten werden.

Die Ausarbeitung und die Umsetzung der spezifischen Schutzkonzepte liegen in der Verantwortung der Organisationen und Organisatoren. Sie müssen in jedem Fall an die aktuelle gesundheitliche Situation und an die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden erlassenen Empfehlungen und Massnahmen angepasst werden.

### ***Schutzkonzept für private Organisationen***

Die Kinder- und Jugendverbände sind sich der Risiken von COVID-19 bewusst und möchten durch die Bereitstellung eines Schutzkonzepts für den gesamten Bereich der organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten sowohl die Teilnehmenden als auch die Betreuungspersonen bei diesen Aktivitäten schützen.

Das vorliegende Dokument wurde auf der Grundlage der Rahmenkonzepte der Jugend-Dachorganisationen der Kantone Waadt, Genf und Freiburg (GLAJ-VD, GLAJ-GE und Frisbee) und unter Berücksichtigung der Kenntnisse der Organisationen, die Jugendaktivitäten, Camps und Ferienlager anbieten, erstellt. Es basiert auf den geltenden gesetzlichen Richtlinien und berücksichtigt die unterschiedlichen Schutzkonzepte, die in den verschiedenen Bereichen wie Sport, Schule, familienergänzende Kinderbetreuung und soziokulturelle Animation erlassen wurden.

Zusätzlich zu den in diesem Dokument dargelegten und für die Mehrheit der Aktivitäten geltenden Massnahmen **erstellen die Organisationen ein eigenes Schutzkonzept** für die Betreuungspersonen zur Anwendung dieser Massnahmen, gegebenenfalls einschliesslich der Prozeduren für Dusch- und Waschräume, Toiletten, Übernachtung in Schlafsälen oder Zelten sowie der erforderlichen Informationen über die Gesundheit der Teilnehmenden.

Die bei den Aktivitäten angewendeten Massnahmen werden den Teilnehmenden und Eltern vorgestellt. Zusätzlich muss ein für jede Organisation spezifisches Krisenszenario vorgesehen werden (Isolation, Kontakt mit den Eltern, Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden usw.).

Die Organisationen verpflichten sich, die zum Zeitpunkt der Aktivität geltenden Massnahmen einzuhalten. Es wird eine Selbstkontrolle eingeführt, die auf den für jede Organisation spezifischen Prozeduren beruht.

---

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html> (Stand am 28. Mai 2020)

Schliesslich müssen die Massnahmen eine Arbeitsgrundlage bilden, die jederzeit entsprechend der COVID-19-Entwicklung und den Entscheidungen der Kantons- und Bundesbehörden angepasst werden kann.

### **Empfehlungen**

In Kapitel 1 sind die allgemein geltenden Massnahmen für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten aufgeführt.

In Kapitel 2 werden spezifische Empfehlungen für Ferienlager mit Unterkunft aufgeführt, Kapitel 3 enthält Richtlinien für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft).

### **Kapitel 1: Allgemein geltende Massnahmen für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten**

- *Allgemeines*
  - Organisierte Kinder- und Jugendaktivitäten können sich von Organisation zu Organisation erheblich unterscheiden. Daher schlägt dieses Dokument **allgemeine Massnahmen** vor, die für alle organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten gelten.
  - **Alle Jugendlichen ab 16 Jahren** sollten als Betreuungspersonen betrachtet werden, was zwingend erfordert, dass sie die vom BAG erlassenen spezifischen Massnahmen einhalten.
  - Ungeachtet ihrer Art müssen alle Aktivitäten immer unter Wahrung des Schutzes der Mitarbeitenden, Kursleiterinnen- und leiter, Freiwilligen, Kinder, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsberechtigten stattfinden. Für die Wiederaufnahme einer Aktivität liegt es in der Verantwortung jeder Organisation und ihrer Fachleute und/oder Freiwilligen, ihre Organisation entsprechend anzupassen und die Art der Aktivitäten (sportlich, kulturell, künstlerisch, musikalisch, bildend, frei usw.) so zu wählen, dass die Richtlinien des BAG eingehalten werden. Auf diese Weise legen die Organisationen selber fest, welche zusätzlichen Massnahmen sie für sich noch ergreifen müssen. Die oben aufgeführten Schutzkonzepte und Referenzdokumente enthalten ebenfalls wichtige Hinweise, Richtlinien und Empfehlungen für Organisatoren von Kinder- und Jugendaktivitäten.
  - Die Organisation muss **eine verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts und als Kontaktperson für die zuständigen Behörden.<sup>3</sup>
  - Jede Organisation führt vor der Wiederaufnahme der Aktivitäten ein Krisenszenario ein.
  - Die Organisation hält, soweit möglich, eine möglichst konstante Gruppenszusammensetzung bei (Teilnehmende und Betreuungspersonen).
  - Zur Unterstützung der Organisationen bei der Analyse wurde von dem DOJ das Dokument «Mustervorlage\_Schutzkonzept» ausgearbeitet.
- *Schutzmassnahmen für die Teilnehmenden*
  - Besonders gefährdete Personen oder Personen, die privat Kontakt mit besonders gefährdeten Personen haben sowie Personen, die weniger als zwei Wochen davor Kontakt mit einer infizierten Person hatten, nehmen nicht an organisierten Aktivitäten teil. Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Eltern ein Gesundheitsformular unterschreiben.

---

<sup>3</sup> COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> (Art. 6b al. 2)

- **Die Identität aller Teilnehmenden muss bekannt sein** (bei engen Kontakten). Die Kontaktinformationen werden ordnungsgemäss aufgezeichnet und nach Ende der Aktivität 14 Tagen lang aufbewahrt.<sup>4</sup> Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Alle Teilnehmenden waschen sich bei der Ankunft sowie beim Verlassen des Orts der Aktivität die Hände oder desinfizieren sie.
- Die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die für die Aktivität ergriffenen Schutzmassnahmen werden den Teilnehmenden zu Beginn der Aktivität erklärt und ihnen während der Aktivität so oft wie nötig in Erinnerung gerufen.
- *Schutzmassnahmen für die Betreuungspersonen*
  - Besonders gefährdete Personen oder Personen, die privat Kontakt mit besonders gefährdeten Personen haben sowie Personen, die weniger als zwei Wochen davor Kontakt mit einer infizierten Person hatten, nehmen nicht als Betreuungspersonen an organisierten Aktivitäten teil.
  - Die Betreuungspersonen halten, soweit möglich, den Mindestsicherheitsabstand unter sich ein.
  - Die Betreuungspersonen halten, soweit möglich, den Mindestsicherheitsabstand zu den Teilnehmenden ein. Dieser kann jedoch je nach Alter und spezifischen Bedürfnissen der Teilnehmenden verringert werden. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Rückverfolgbarkeit)<sup>5</sup>.
  - Die Betreuungspersonen halten sich an die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.
  - Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Betreuungspersonen ein Gesundheitsformular unterschreiben.
- *Hygiene, Versorgung und Gesundheit*
  - Das für die Hygienemassnahmen erforderliche Material wird vom Organisator der Aktivität zur Verfügung gestellt.
  - Das Tragen einer Schutzmaske ist weder obligatorisch noch notwendig. Wenn die Betreuungspersonen oder die Teilnehmenden jedoch solche tragen möchten, dann werden sie von der Organisation zur Verfügung gestellt.
  - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen waschen regelmässig ihre Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel, insbesondere bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie vor und nach dem Essen.
  - Jede Betreuungsperson muss ständigen Zugang zu einer Flasche mit Desinfektionsmittel haben.

---

<sup>4</sup> COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> (Art. 6e al. 1)

<sup>5</sup> «Als enger Kontakt nach Absatz 1 gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.», gemäss COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> (Art. 6e al. 2)

- Zum Abtrocknen der Hände nach dem Waschen wird Einweg-Haushaltspapier verwendet.
- Den Teilnehmenden wird Flüssigseife zur Verfügung gestellt.
- Die Apotheke muss mit einem Fieberthermometer ausgestattet sein, das nach Möglichkeit eine berührungslose Temperaturmessung ermöglicht.
- *Räumlichkeiten und Unterkunft*
  - Aktivitäten im Freien sind vorzuziehen.
  - Die Räumlichkeiten werden gelüftet und gereinigt und die Oberflächen mit Desinfektionsmittel desinfiziert. Begegnungsräume wie die Küche oder der Speisesaal werden täglich mindestens einmal gereinigt.
  - Je nach Bedarf werden die Räumlichkeiten umgestellt, um für die Dauer der Aktivität die Umsetzung der von den Behörden empfohlenen Massnahmen zu ermöglichen.
- *Mahlzeiten*
  - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen waschen (oder desinfizieren) sich die Hände vor und nach den Mahlzeiten.
  - Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen essen nicht am gleichen Tisch. Die Betreuungspersonen halten den Mindestsicherheitsabstand unter sich ein.
  - Für die Getränke werden persönliche Becher oder persönliche Trinkflaschen verwendet.
  - Die mit der Zubereitung und Servieren der Mahlzeit beauftragten Personen treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Tragen einer Maske usw.).
  - Das Servieren der Mahlzeiten wird von den Betreuungspersonen übernommen, um die Einhaltung der Hygienemassnahmen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang könnte allenfalls erwogen werden, einen zweiten Service einzuführen.
  - Nach Möglichkeit betreten die Teilnehmenden die Küche nicht; der Tischservice durch die Betreuungspersonen ersetzt die Selbstbedienung.
  - Falls im Rahmen des Unterhaltungsangebots die Teilnehmenden bei der Zubereitung einer Mahlzeit mithelfen, müssen die entsprechenden Hygienemassnahmen eingehalten werden.
  - Bei der Rückkehr vom Einkaufen wird dem Umgang mit Verpackungen, dem Händewaschen und dem Waschen von Lebensmitteln (Gemüse, Früchte) besonders Beachtung geschenkt.
  - Für die Teilnehmenden stehen keine Lebensmittel zur Selbstbedienung zur Verfügung.
- *Material*
  - Die Betreuungspersonen geben Aktivitäten den Vorrang, für die möglichst wenig Material benötigt wird. Das Weiterreichen von Material zwischen verschiedenen Personen ist zu vermeiden. Es wird empfohlen, die Teilnehmenden ihr eigenes Material mitbringen zu lassen.
  - Die Weitergabe von Material zwischen Betreuungspersonen ist so weit wie möglich zu untersagen; in jedem Fall ist das Material vorher zu desinfizieren.

- Der Reinigung und Aufbewahrung des Materials wird eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Häufig benutztes Material wird mindestens einmal täglich desinfiziert.
- *Transporte*
  - Der sanften Mobilität ist der Vorzug zu geben.
  - Die Betreuungspersonen geben Aktivitäten in der Nähe des Aufenthaltsorts den Vorrang.
  - Es wird davon abgeraten, mit den Teilnehmenden die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, um zu einer Aktivität zu gelangen.
- *Kontakt mit den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern*
  - Zwischen den Betreuungspersonen und den Eltern ist der Mindestsicherheitsabstand einzuhalten.
  - Es wird empfohlen, eine gestaffelte Ankunft und Abreise der Teilnehmenden vorzusehen, damit nicht alle Eltern gleichzeitig eintreffen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine «Warteschlange» mit Abstandsmarkierungen vorzusehen.
  - Grundsätzlich bringt nur ein Elternteil die Teilnehmenden zur Aktivität und holt sie auch wieder ab.
  - Die geltenden Empfehlungen und Massnahmen werden den Eltern vorgängig mitgeteilt.

### ***Bei Verdacht auf COVID-19***

- Bei Verdacht auf Fieber muss die Temperatur gemessen werden. Das Fieberthermometer muss zwischen jeder Benutzung desinfiziert werden.
- Bei Symptomen → dem Kind eine Maske aufsetzen → das Kind isolieren → eine medizinische Konsultation organisieren → auf Anraten der Ärztin oder des Arztes die Rückkehr nach Hause organisieren.
- Eine einzige Betreuungsperson kümmert sich um das isolierte Kind. Sie trägt bis zum Erhalt des ärztlichen Bescheids eine Maske und Handschuhe. Die Betreuungsperson bleibt bis zum Erhalt des ärztlichen Bescheids ebenfalls von der Gruppe isoliert.

### ***Kapitel 2: Spezifische Empfehlungen für Camps mit Übernachtung / Ferienlager***

- *Isolierung des Lagers*

Während eines Lagers sind bestimmte Verhaltens- und Hygieneregeln, insbesondere die soziale Distanz, schwieriger einzuhalten. Die Organisatoren achten besonders auf externe Kontakte seitens der Lagerteilnehmenden. Generell wird empfohlen, das Lager so weit wie möglich zu isolieren und externe Kontakte zu vermeiden.

Personen, die trotzdem in Kontakt mit Personen ausserhalb des Lagers treten, treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Tragen einer Maske usw.).
- *Organisation des Schlafbereichs*
  - Wenn das Lager in einem Haus stattfindet, wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände der Teilnehmenden so zu organisieren, dass der Kontakt mit den persönlichen Gegenständen der anderen vermieden wird.
  - Wenn das Lager in Zelten stattfindet, wird empfohlen, mehr Zelte als üblich vorzusehen.

- Allenfalls kann der Schlafbereich so umgestaltet und/oder organisiert werden, dass zwischen den einzelnen Teilnehmenden genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist; die Organisation hält die Gruppenzusammensetzung so konstant wie möglich.
  - Allenfalls können die Räume und/oder die Einteilung der Zeiten für die persönliche Hygiene (Duschen, Zähneputzen) so umgestaltet werden, dass zwischen den einzelnen Teilnehmenden genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist.
  - Das Material und die persönlichen Gegenstände werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften verwendet und aufbewahrt.
- *Ankunft und Abreise und Kontakt mit den Eltern*

Es wird empfohlen, den Eltern der Teilnehmenden gestaffelte Termine für die Ankunft und die Abreise vorzuschlagen, um Menschenansammlungen um das Lager herum zu vermeiden.

Die Eltern bleiben ausserhalb des Lagerbereichs. Die Eltern dürfen das Lager nicht besichtigen.

Das Senden von Briefen und Paketen an die Teilnehmenden ist zu vermeiden.

### ***Kapitel 3: Spezifische Empfehlungen für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft)***

- *Mahlzeiten*

Die Teilnehmenden bringen soweit wie möglich ihr eigenes Geschirr für die Mahlzeit mit (Besteck, Teller, Becher/Trinkflasche).

Individuelles Picknick und Zwischenmahlzeiten, die die Teilnehmenden selber mitbringen, sind zu bevorzugen.

- *Ankunft und Abreise*

Es wird darum gebeten, dass nur eine einzige erwachsene Bezugsperson das Kind bringt und wieder abholt.

Zwischen den Eltern und den Betreuungspersonen ist der Mindestsicherheitsabstand jederzeit einzuhalten.

Es wird empfohlen, eine gestaffelte Ankunft und Abreise der Teilnehmenden vorzusehen, damit nicht alle Eltern gleichzeitig eintreffen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine «Warteschlange» mit Abstandsmarkierungen vorzusehen.

---

*Dieses Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Ferienlager (Colonie de Sorniot, Camp Plein Soleil – Colonie de Ravoire, Cap Colo) und der Vereinigung Pro Events Jeunesse sowie dem kantonalen Jugenddelegierten erarbeitet.*

*Sitten, 1. Juni 2020*

*Kontakt: Cédric Bonnébault – [cedric.bonnebault@admin.vs.ch](mailto:cedric.bonnebault@admin.vs.ch) – 077 423 36 31*